

Bewerbung / Einverständniserklärung

Ich bewerbe mich für eine Tätigkeit als ehrenamtliche*r Richter*in für das Verwaltungsgericht Köln und bin mit der Übernahme des Amtes im Falle meiner Wahl einverstanden.

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsort: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Anschrift: _____

Mailadresse: _____

Beruf: _____

Es liegen keine Hinderungsgründe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vor.

Begründung der Bewerbung (freiwillige Angabe):

Mit der Erfassung und Weitergabe meiner o. g. Daten im Rahmen der Entscheidung über die Wahl zu diesem Ehrenamt und zur anschließenden weiteren Aufgabenerfüllung an die damit befassten Behörden bin ich einverstanden.

Leichlingen, den

Unterschrift

Informationen zur Bewerbung

Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Übernahme des Amtes als ehrenamtliche RichterIn oder RichterIn sind in §§ 19 bis 34 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) geregelt.

Gesetzliche Voraussetzungen:

- Sie müssen die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.
- Sie sollen das 25. Lebensjahr vollendet haben.
- Sie sollen Ihren Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben (das Leichlinger Stadtgebiet gehört zum Gerichtsbezirk des Verwaltungsgerichtes Köln).

Persönliche Voraussetzungen:

Die persönlichen Fähigkeiten, die Sie zur Übernahme dieses Amtes mitbringen sollten, sind nicht ausdrücklich geregelt. Sie sollten allerdings über folgende Eigenschaften verfügen:

- soziales Verständnis
- Menschenkenntnis, Einfühlungsvermögen
- logisches Denkvermögen
- Vorurteilsfreiheit
- Verantwortungsbewusstsein
- Flexibilität
- Kommunikations- und Dialogfähigkeit

Wann dürfen Sie das Amt nicht ausüben?

Vom ehrenamtlichen Richter*innenamt sind ausgeschlossen:

- Personen, die infolge Richter*innenspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,
- Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
- Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen,
- Personen, die durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über Ihr Vermögen beschränkt sind.

In ein ehrenamtliches Richter*innenamt können nicht berufen werden:

- Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
- Richter*innen,
- Beamte*innen sowie Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
- Berufssoldat*innen und Soldat*innen auf Zeit,
- Rechtsanwälte*innen, Notare*innen und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.